



Gemeinde Ostbevern
/ 13. OKT. 2025
Fachbereich:.....

48346 Ostbevern

Gemeinde Ostbevern

Am Rathaus 1

48346 Ostbevern

Stellungnahme zur Bekanntmachung über die Absicht der Teileinziehung von einem Teilstück der Schulstraße (Gemarkung Ostbevern, Flur 27, Flurstück 194 tlw., Flurstück 698 tlw. Und Flurstück 699 tlw., Flur 32, Flurstück 10 und Flurstück 19 tlw.) sowie von einem Teilstück des Hanfgartens (Gemarkung Ostbevern, Flur 27 Flurstück 194 tlw., Flurstück 699 tlw., Flurstück 703 tlw. und Flurstück 704 tlw.)

und Forderung einer gebührenfreien Allgemeinverfügung nach dem Vorbild anderer Städte

(Bekanntmachung vom 11.07.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung vom 11.07.2025 über die Absicht der Teileinziehung von einem Teilstück der Schulstraße nehme ich hiermit fristgerecht Stellung.

Als Anwohnerin der betroffenen Straßen möchte ich meine Bedenken sowie konkrete Vorschläge zur Regelung der Zufahrt darstellen und bitten um deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Die ausführliche Begründung und meine Anregungen sind im beigefügten Schreiben enthalten.

Mit freundlichen Grüßen



10.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der geplanten Teileinziehung der Schulstraße und des Hanfgartens erhebe ich, als Anwohnerin, formell Beschwerde gegen die vorgesehenen Regelungen, wonach Zufahrtsrechte nur über kostenpflichtige Ausweise bei der Straßenverkehrsbehörde Warendorf sichergestellt werden sollen.

1. Unverhältnismäßige Belastung der Anwohner

Die tägliche Erreichbarkeit unseres Grundstückes ist für meine Familie unverzichtbar. Eine Pflicht zur Beantragung und Bezahlung gesonderter Zufahrtsausweise würde uns unangemessen finanziell und bürokratisch belasten. Diese Belastung entsteht, obwohl die Teileinziehung nicht durch uns, sondern zum Schutz der Schülerschaft veranlasst wurde.

2. Eigentumsrecht und Bestandsschutz

Nach Art. 14 GG sind wir in unserem Eigentum geschützt. Eine Erschwerung des Zugangs zu unserem Grundstück durch zusätzliche Gebühren greift unverhältnismäßig in dieses Grundrecht ein. Auch beim Erwerb bzw. Bezug unserer Immobilien war die jederzeitige Erreichbarkeit über die Schulstraße gesichert.

3. Vergleichbare Regelungen in anderen Städten

- Köln: Dort wurden nach Pilotprojekten mehrere Schulstraßen dauerhaft eingeführt. Anwohnerinnen und Anwohner dürfen während der Sperrzeiten ein- und ausfahren, ohne gebührenpflichtige Sonderausweise beantragen zu müssen. Es genügt ein amtlicher Lichtbildausweis mit Wohnanschrift als Nachweis. Dieses Modell ist rechtssicher, praktisch und anwohnerfreundlich.
- Ulm: In Verkehrsversuchen dürfen Anwohner mit Stellplätzen oder Garagen während der Sperrzeiten weiterhin zufahren; das Ausfahren ist jederzeit erlaubt. Auch hier entstehen keine zusätzlichen Kosten, sondern es wird auf einfache, verhältnismäßige Lösungen gesetzt.
- München: Bei Schulstraßen im Pilotprojekt gilt, dass Anwohner zu privaten Stellplätzen ohne Ausnahmegenehmigung zufahren dürfen. Gebührenpflichtige Sonderausweise sind nicht erforderlich.

Diese Beispiele belegen, dass eine anwohnerfreundliche Lösung ohne zusätzliche Gebühren rechtlich und praktisch möglich ist.

4. Forderung

Ich fordere die Gemeinde Ostbevern daher auf, im Rahmen der Teileinziehung eine Allgemeinverfügung zu erlassen, die:

- den Anwohnern die Zu- und Ausfahrt zu ihren Grundstücken ohne gebührenpflichtige Sonderausweise erlaubt,
- als Nachweis lediglich einen amtlichen Lichtbildausweis mit eingetragener Adresse oder eine Meldebescheinigung vorsieht,
- zugleich Rechtssicherheit schafft und unnötige Bürokratie vermeidet.

5. Fazit

Eine gebührenfreie Allgemeinverfügung nach dem Vorbild von Köln, Ulm und München ist der verhältnismäßige, sozial gerechte und praxistaugliche Weg, um die Sicherheit der Schulkinder mit den Interessen der Anwohnerschaft in Einklang zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] 48346 Ostbevern

10.10.2025